

Beschluss der zweiten Kammer:

§. 121.

Bei der Fassung des Gesetzentwurfs zu beharren.

Gutachten der Deputation.

§. 121.

Bei dem beantragten Wegfall der bemerkten Worte zu beharren, in Erwägung, daß in Folge des in §. 27 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach bei den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Hypotheken eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden kann, die rechtliche Vermuthung der Tilgung der Forderung nicht durch den Ablauf der Zeit, nach welcher Edictalien zu erlassen sind, sondern durch das Nichterscheinen eines Berechtigten im Edictaltermine begründet wird.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium muß sich dafür verwenden, daß es bei der Fassung des Entwurfs bleiben möge. Es ist das immer eine Erläuterung, die hier gegeben worden ist: „Sedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandat vom 13. November 1779 sub I. 1 bestimmten Frist von vier und vierzig Jahren, welche verfloßen sein muß, damit die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden und das Edictalverfahren zum Zweck der Ungültigerklärung dienen könne“, eine Erläuterung, die um so passender erschien, weil in §. 27 ausgesprochen ist, daß die eingetragenen Rechte unverjährbar sind. Damit es nun nicht ein Widerspruch schien, als ob dennoch wegen verjährter Rechte Edictalien erlassen werden könnten, so wurde ausgesprochen, daß nach Ablauf der Frist nicht die Verjährung, sondern die Tilgung vermuthet werde. Es wurde nun zwar gesagt, daß die rechtliche Vermuthung der Tilgung der Forderung nicht durch den Ablauf der Zeit, nach welcher Edictalien zu erlassen sind, sondern durch das Nichterscheinen eines Berechtigten im Edictaltermine begründet werde. Allein die rechtliche Vermuthung der Tilgung nach längerem Zeitraume ist schon nothwendig, um eben Edictalien zu erlassen. Das Erscheinen nachher hebt allerdings die Vermuthung auf, das ist aber kein Widerspruch, denn z. B. bei Edictalcitationen wegen abwesender Personen tritt auch aus der Länge der Zeit der Abwesenheit die Vermuthung ein, daß die betreffende Person gestorben ist. Die Vermuthung hört aber nach Erlaß der Edictalien auf, wenn der Erlassende wirklich erschienen ist. Es scheint daher nicht unzweckmäßig, diese Worte im Gesetze stehen zu lassen.

Prinz Johann: Ich habe mich für den Wegfall dieser Worte schon darum zu erklären, weil diese Worte sich eigentlich auf eine frühere gesetzliche Bestimmung und nicht auf ein neues Gesetz beziehen. Der Zwischensatz bezieht sich also auf die frühere Gesetzgebung; früher wurde aber die Forderung nicht durch die Tilgung gelöscht, sondern durch Ablauf der Zeit. Die Vermuthung der Tilgung der Forderung tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß Edictalien erlassen sind. Sollte sich aber bei der Verhandlung ein Mittel finden, diese veränderte Bestimmung anzudeuten, so habe ich Nichts dawider; gegenwärtig scheint mir aber diese Fassung nicht zweckmäßig.

Königl. Commissar Hanel: Ich erwähne, daß das Mandat von 1779 über die Edictalcitationen außerhalb des Concurfes eine doppelte Vermuthung ausspricht. Es heißt darin: „Es

sollen Edictalien erlassen werden wegen alter ungelöschter Hypotheken, wenn aus dem Ablaufe der Zeit vermuthet werden kann, daß die Forderung durch Zahlung getilgt, oder daß sie durch Verjährung erloschen sei. Die letztere Vermuthung kann künftig nicht mehr angenommen werden, weil sie in directem Widerspruche stehen würde mit der Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte, einem Grundsatz, der in §. 27 des Gesetzes enthalten ist. Die erstere Vermuthung wird aber noch bestehen; deshalb nun, daß man nicht glaube, es behalte das neue Gesetz beide Vermuthungen bei und trete dadurch in Widerspruch mit dem Grundsatz der Unverjährbarkeit, ist es geschehen, daß die Worte im Entwurf in §. 121 aufgenommen worden sind: „Wenn die Tilgung der Schuld vermuthet werden kann“. Sie sind insofern nicht dispositio, sondern nur erläuternd, und aus diesem Grunde ist auch bei der ersten Berathung des Gesetzes in dieser hohen Kammer keine Erklärung von Seiten der Regierung dagegen erfolgt. Wenn aber die zweite Kammer einen Werth darauf gelegt hat, daß diese Erläuterung beibehalten werde, so ist es zu wünschen, daß sie nicht entfernt wird, und jedenfalls muß das abgelehnt werden, wenn aus dem, was im Berichte der geehrten Deputation darüber gesagt ist, die Meinung hervorzugehen scheint, es enthalte der Entwurf etwas Unrichtiges, indem er sage, es sei eine Vermuthung anzunehmen, daß die Schuld getilgt sei. Die verehrte Deputation sagt: „die Vermuthung der Tilgung der Forderung kann nicht durch den Ablauf der Zeit, nach welcher Edictalien zu erlassen sind, sondern nur durch das Nichterscheinen des Berechtigten im Edictaltermine begründet werden“. Das scheint mir doch nicht so angenommen werden zu können. Die Vermuthung, die durch das Nichterscheinen des Gläubigers im Edictaltermine begründet wird, ist nur eine stärkere Vermuthung, als jene. Diese Vermuthung, die durch das Nichterscheinen begründet wird, ist eine praesumptio juris et de jure, d. h. eine Vermuthung, gegen welche es gar keinen Gegenbeweis gibt, und es ist richtig, daß der Gläubiger, der nicht auf die Edictalladung erschienen ist, — selbst wenn er den negativen Satz erweisen wollte, daß die Forderung nicht getilgt sei — nicht mit diesem Beweise gehört werden würde. Der Gegensatz der praesumptio juris et de jure ist aber nicht die Existenz gar keiner Präsumtion, sondern es kann die stärkere Präsumtion durch ein späteres Ereigniß begründet werden, wo schon früher eine Präsumtion, nur aber eine schwächere Präsumtion bestand. Nun sehe ich nicht ein, wie es im Hypothekengesetze gerechtfertigt werden könnte, eine Edictalladung behufs der Ungültigerklärung von hypothekarischen Forderungen zuzulassen, ohne eine solche Vermuthung anzuerkennen, ohne anzunehmen und auszusprechen, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Vermuthung dafür vorhanden sein solle, daß die Schuld durch Zahlung oder auf andere Weise — nur nicht durch Verjährung, denn die wäre nicht möglich — getilgt sei. Daß diese Vermuthung sofort widerlegt wird, wenn der im Hypothekenbuche eingetragene Gläubiger erscheint und seine Personidentität nachweist, oder der Erschienene sich als Successor des eingetragenen Gläubigers legitimirt, das ist ganz richtig; aber ich glaube nicht, daß